

① Neu	② Bisher	Bemerkungen
<p>DIE KIRCHLICHE TRAUUNG</p> <p>Art. 44 Bedeutung</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.</p> <p>² Die Eheleute geloben, einander im Vertrauen auf Gottes Verheissung die Treue zu halten und ihre Ehe in der Verantwortung vor Gott zu leben.</p>	<p>DIE KIRCHLICHE TRAUUNG</p> <p>Art. 44 Bedeutung</p> <p>¹ Die kirchliche Trauung ist ein Gottesdienst, der den Eheleuten Gottes Liebe, Treue, Segen und befreiendes Gebot verkündigt.</p> <p>² Die Eheleute geloben, einander im Vertrauen auf Gottes Verheissung die Treue zu halten und ihre Ehe in der Verantwortung vor Gott zu leben.</p>	<p>Art. 44, 47 und 49 sind «neutral» formuliert («Eheleute», «Ehepaar»). Es bedarf hier keiner Anpassung.</p>
<p>Art. 45 Voraussetzung</p> <p>² Mindestens einer der geehelichten Personen soll der reformierten Kirche angehören. [...]</p>	<p>Art. 45 Voraussetzung</p> <p>² Mindestens einer der Ehepartner soll der reformierten Kirche angehören. [...]</p>	<p>«Geehelichte Person» entspricht einer genderneutralen Formulierung.</p>
<p>Art. 46 Vorbereitung</p> <p>² Zuständig ist das Pfarramt der Gemeinde oder des Kreises, in welchem die Eheleute wohnen oder früher gewohnt haben, oder eine der geehelichten Personen wohnt oder früher gewohnt hat. [...]</p> <p>³ Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.</p>	<p>Art. 46 Vorbereitung</p> <p>² Zuständig ist das Pfarramt der Gemeinde oder des Kreises, in welchem die Eheleute, die Frau oder der Mann wohnen oder früher gewohnt haben. [...]</p> <p>³ Die Pfarrerin führt mit den Eheleuten ein Gespräch über die Bedeutung der Ehe und der kirchlichen Trauung.</p>	<p>Der Wortlaut geht nicht mehr vom biologischen Geschlecht aus, sondern neu vom zivilrechtlichen Eheverständnis.</p>
<p>Art. 47 Bekenntnisverschiedene Ehe</p> <p>¹ Die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute soll in ökumenischem Geist gehalten werden.</p> <p>² Es gehört zur Aufgabe des Pfarrers, den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst zu</p>	<p>Art. 47 Bekenntnisverschiedene Ehe</p> <p>¹ Die Trauung bekenntnisverschiedener Eheleute soll in ökumenischem Geist gehalten werden.</p> <p>² Es gehört zur Aufgabe des Pfarrers, den Eheleuten im Traugespräch ihre Zugehörigkeit zur</p>	

<p>machen und sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugungen zu bestärken.</p>	<p>Gemeinde Jesu Christi und zu ihrer eigenen Kirche bewusst zu machen und sie in der gegenseitigen Achtung ihrer Glaubensüberzeugungen zu bestärken.</p>	
<p>Art. 48 Religionsverschiedene Ehe ¹ Gehört eine der geehelichten Personen einer anderen Religion an oder bezeichnet er oder sie sich als bekenntnislos, soll der Pfarrer ihm oder ihr im Traugespräch die Achtung vor der Glaubensüberzeugung der christlichen Ehepartnerin oder des Ehepartners nahelegen. ² Die Pfarrerin soll die geehelichte Person evangelisch-reformierter Kirchenzugehörigkeit in der Freiheit bestärken, bei aller Achtung vor der Überzeugung der Ehepartnerin oder des Ehepartners den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.</p>	<p>Art. 48 Religionsverschiedene Ehe ¹ Gehört der Mann oder die Frau einer anderen Religion an oder bezeichnet er oder sie sich als bekenntnislos, soll der Pfarrer ihm oder ihr im Traugespräch die Achtung vor der Glaubensüberzeugung der christlichen Ehepartnerin oder des Ehepartners nahelegen. ² Die Pfarrerin soll den Mann oder die Frau evangelisch-reformierter Kirchenzugehörigkeit in der Freiheit bestärken, bei aller Achtung vor der Überzeugung der Ehepartnerin oder des Ehepartners den eigenen Glauben zu leben und zu bezeugen.</p>	<p>Der Wortlaut geht nicht mehr vom biologischen Geschlecht aus, sondern neu vom zivilrechtlichen Eheverständnis.</p>
<p>Art. 49 Ort und Zeit ² Die Spesen gehen zu Lasten des Ehepaars. ³ Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.</p>	<p>Art. 49 Ort und Zeit ² Die Spesen gehen zu Lasten des Ehepaars. ³ Im Einverständnis mit den Eheleuten können mehrere Trauungen im selben Gottesdienst gemeinsam gefeiert werden.</p>	
<p>Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten ² Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, [...] Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.</p>	<p>Art. 79 Seelsorge und Diakonie: Prioritäten ² Ihre seelsorgerliche und diakonische Begleitung gilt gleichermassen Alleinstehenden, verheirateten und unverheirateten Paaren, Familien, gleichgeschlechtlich empfindenden Paaren und Einzelpersonen, Geschiedenen und getrennt Lebenden, Alleinerziehenden und Verwitweten.</p>	<p>Der Begriff «Paar» definiert sich als zwei durch eine Beziehung miteinander verbundene Menschen, unabhängig ihrer sexuellen Orientierung.</p>

Art. 131 Mitarbeit der Ehepartner

¹ Die geehelichte Person des Pfarrers oder der Pfarrerin kann durch die Führung eines offenen Pfarrhauses und durch weitere Mitarbeit in der Gemeinde Aufgaben des Gemeindeaufbaus erfüllen.

Art. 131 Mitarbeit der Ehepartner

¹ Die Ehefrau des Pfarrers oder der Ehemann der Pfarrerin kann durch die Führung eines offenen Pfarrhauses und durch weitere Mitarbeit in der Gemeinde Aufgaben des Gemeindeaufbaus erfüllen.

Vermeidung des «klassischen» Eheverständnisses zwischen Mann und Frau.